

**Satzung zur Regelung
von Fragen der Verfassung des Schulverbands
Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Satzung
Zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Geschwister-Scholl-Mittelschule
(Verbandssatzung)**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz
- (2) Der Schulverband besteht gemäß Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 01.07.1975 aus der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz und den Gemeinden Leinburg, Rückersdorf und Schwaig b.Nürnberg.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in 90552 Röthenbach a.d.Pegnitz, Friedrichsplatz 21.

§ 2

Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Er ist Träger des Schulaufwands für die Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz.

§ 3

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Stichtag für die Besetzung der Schulverbandsversammlung ist der 1. Oktober jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag 51 bis einschließlich 100 Verbandsschüler die Verbandsschule besuchen, entsenden einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.

§ 5

Kassengeschäfte und Verwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz geführt.
- (2) Die übrigen Geschäfte des Schulverbands als Sachaufwandsträger der Geschwister-Scholl-Mittelschule werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erledigt.
- (3) Für das dafür eingesetzte Verwaltungspersonal erhält die Mitgliedsgemeinde Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz eine jährliche, aufwandsbezogene, anteilige Kostenerstattung. Gewinnzuschläge sind nicht gestattet.

§ 6

Entschädigungen für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden. Hierfür bedarf es der Festlegung in der Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1

BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche, pauschale, nicht dynamische Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro. Eine Sonderzuwendung wird nicht gewährt.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

Der weitere Stellvertreter erhält für jeden Tag seiner Tätigkeit als Stellvertreter einen Pauschalbetrag von 5,00 Euro.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung bis zu einer Sitzungsdauer von 3 Stunden und 60 Euro bei einer Sitzungsdauer von über 3 Stunden.

- (5) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit ebenfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.

- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:

- a) Für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der übliche Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzl. Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,00 Euro.
- d) Wenn sie keinen Anspruch auf Entschädigung nach Buchstabe b) und c) haben, ihnen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann; eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird entsprechend Art. 9 Abs. 5 BaySchFG in Form einer Schulverbandsumlage aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist der Quartalsbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

- 1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt.
- 2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 10

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 07.07.2020 In Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 07.07.2020



Hacker

Schulverbandsvorsitzender

